Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 13. Berlin, Montag, den 10. Juni 1912. 12. Jahrgang.

Inhalt:

I. **Personalien:** S. 293.

III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Schiffahrtsangelegenheiten: Betr. Begriff der „Mittleren Fahrt" S. 293. Betr. Prüfungstermine für Seesteuerleute und Schiffer auf großer Fahrt S. 294. Betr. Prüfungstermine für Seedampfschiffsmaschinisten und Schiffsingenieure S. 294. — 2. Eichwesen: Betr. Eichung von Meßgeräten in Molkereien S. 294.

IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Organisation des Handwerks: Betr. Ausbildungskurse auf elektrotechnischem Gebiete S. 295. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Übersicht über kommunale Arbeitsnachweisestellen S. 296. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG. S. 297. Betr. Zweiganstalten der Berufsgenossenschaften S. 297. Betr. Entwertung von Beitragsmarken S. 298. Betr. Befreiung von der Versicherungspflicht (RVO. § 1242) S. 298, 299.

Beilage: Übersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen nach dem Stande vom 1. Januar 1912 S. 301.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Regierungsrat Schulze in Berlin zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe und

den bisherigen kommissarischen Direktor der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg Arno Koernig zum Fachschuldirektor unter Beilegung des Charakters „Professor"

zu ernennen.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Schichtmeister Karl Pelte als Geheimer Registrator angestellt worden.

Dem Fachschuldirektor Professor Arno Koernig ist die Stelle des Direktors der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Bromberg übertragen worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Begriff der „Mittleren Fahrt".

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 31. Mai 1912.

Der Herr Reichskanzler hat den Deutschen Seefischerei-Verein auf eine Anfrage beschieden, daß die Fahrt nach Spitzbergen und der Bäreninsel als „Mittlere Fahrt" im Sinne des § 1d der Bekanntmachung vom 16. Juni 1903 (RGBl. S. 247) anzusehen sei, da beide Inseln zu Europa gerechnet werden.

IIb. 4356.

Im Auftrage.
gez. Dr. Göppert.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Prüfungstermine für Seesteuerleute und Schiffer auf großer Fahrt.

Übersicht über die im dritten Vierteljahr 1912 in Preußen stattfindenden Termine für die Prüfungen zum

Seesteuermann:

In Stettin	. . . .	9. Juli,
= Leer	. . . . .	7. August,
= Apenrade	. . .	12. = ,
= Barth	. . . . .	20. = ,
= Pillau	. . . .	5. September,
= Timmel	. . . .	17. = ,
= Altona	. . . .	23. = .

Schiffer auf großer Fahrt:

In Geestemünde	. .	20. August,
= Altona	. . . .	26. = ,
= Flensburg	. . .	11. September,
= Papenburg	. . .	26. = .

Alle Termine können um einige Tage verschoben werden.

Meldungen zu einer Prüfung sind zu richten an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer.

Betr. Prüfungstermine für Seedampfschiffsmaschinisten und Schiffsingenieure.

Übersicht über die im 3. Vierteljahr 1912 in Preußen stattfindenden Seedampfschiffsmaschinistenprüfungen sowie Vor- und Hauptprüfungen zum Schiffsingenieur.

Termine für die Prüfungen zum Seemaschinisten

IV. Klasse:

In Königsberg	. . .	5. September,
= Danzig	. . . .	9. = ,
= Geestemünde	. . .	30. = ;

III. Klasse:

in Königsberg	. . .	5. September,
= Danzig	. . . .	9. = ,
= Geestemünde	. . .	30. = ;

II. Klasse.

in Stettin	. . . .	12. August,
= Danzig	. . . .	9. September;

I. Klasse.

in Stettin	. . . .	12. August,
= Danzig	. . . .	9. September;

zum Schiffsingenieur:

Vorprüfung:

in Stettin	. . . . .	22. Juli;

Hauptprüfung:

in Stettin	. . . . .	22. Juli.

Alle Termine können um einige Tage verschoben werden. Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten.

---

2. Eichwesen.

Betr. Eichung von Meßgeräten in Molkereien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 28. Mai 1912.

Zur Durchführung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend Eichung von Meßgeräten in Molkereien vom 28. März 1912 (RGBl. S. 218) ersuche ich Sie ergebenst, nach beigefügtem Muster ein Verzeichnis derjenigen Wagen anzulegen, die bis zum 31. März 1913 zur Annahme der Vollmilch in den Molkereien Ihres Bezirks aufgestellt sind. Die beteiligten Betriebe oder deren Fachvereinigungen werden dazu, wie ich in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten annehme, bereitwillig mitwirken. Soweit erforderlich, sind die Ortspolizeibehörden um Auskunft zu ersuchen.

Anlage.

Im Auftrage.

Dr. Göppert.

IIa. 2192.

An die Herren Eichungsinspektoren.

Anlage.

In der Molkerei .....
(Firma) (Ort)

sind bis zum 31. März 1913 folgende Wagen zur Annahme der **Vollmilch** im Betrieb aufgestellt:

	Stückzahl	Wagen-Fabrikant	Geeicht: Stempel	Geeicht: Jahreszahl	Bemerkungen
a) Brückenwagen ohne Milchbehälter					
" mit Milchbehälter .					
b) " mit Laufgewichtseinrichtung und Milchbehälter . .					
c) Zeigerwagen mit Milchbehälter .					

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Organisation des Handwerks.

Betr. Ausbildungskurse auf elektrotechnischem Gebiete.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. Mai 1912.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 23. Januar d. Js. (IV. 566) übersende ich Ihnen Abschrift eines vom Landesgewerbeamt erstatteten Gutachtens, dessen Ausführungen ich mich anschließe. Ich ersuche Sie, dieses Gutachten den Ihnen unterstellten Handwerkskammern mitzuteilen und sie zu veranlassen, daß sie vor der Veranstaltung von Ausbildungskursen in der Elektroinstallation unter Vorlegung der erforderlichen Unterlagen meine Genehmigung einholen. Anlage.

In Vertretung.
IV. 4970. Schreiber.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Anlage.

Der Zweck der Umfrage vom 23. Januar 1912 ist von den Berichterstattern vielfach mißverstanden worden. Während sich die Beschwerden des Verbandes Deutscher Installationsfirmen gegen die Ausbildung von nicht dem Installationshandwerke zugehörigen Handwerkern durch kurzfristige Kurse wenden, ist vielfach über solche Kurse berichtet worden, welche zur Fortbildung von der Elektrotechnik angehörigen Fachleuten schon lange in verschiedener Form, mit verschiedener Zeitdauer und mit verschiedenen Zielen an einer Reihe von Orten abgehalten worden sind. Fachliche Fortbildungskurse der letztgenannten Art werden in ihrer Zeitdauer und Form sich immer nach dem örtlichen Bedürfnis richten müssen und es ist nicht möglich, hierüber Vorschriften aufzustellen. Je nachdem diese Kurse die Einführung in die theoretischen Grundbegriffe der Elektrizitätslehre, oder eine Unterweisung in einzelnen Teilgebieten der Elektrotechnik, der Schwachstromtechnik, der Starkstromtechnik, der Blitzableiteranlage usw. lehren sollen; je nachdem für die Abhaltung der Kurse zusammenhängender Tages-, Halbtags- oder nur stundenweiser Abendunterricht gewählt werden kann; je nachdem die betreffenden Gebiete nach der Vorbildung der Teilnehmer mehr oder weniger eingehend behandelt werden sollen, wird die Dauer

solcher Kurse verschieden sein können. Auch kurzfristige Kurse können hierbei, insbesondere wenn sie sich auf ein bestimmtes Einzelgebiet der Elektrotechnik verlegen, von Nutzen für die Teilnehmer sein.

Die von dem Verbande Deutscher Installationsfirmen beanstandeten Kurse waren dazu bestimmt, einem vorübergehenden starken, durch die Anlage von Überlandzentralen hervorgerufenen Bedürfnis nach Personen abzuhelfen, die mit der Montage elektrischer Leitungen und Anlagen vertraut waren, wobei in erster Linie an ländliche Handwerker, wie Schlosser, Schmiede, Klempner, Stellmacher usw. gedacht wurde. Die nicht befriedigenden Erfolge eines solchen, auf Veranlassung der Handwerkskammer zu Düsseldorf an den Vereinigten Königlichen Maschinenbauschulen zu Cöln abgehaltenen dreiwöchigen Kursus lassen erkennen, daß die Ausbildung von Nichtfachleuten für die Elektrotechnik in Kursen von kurzer Dauer größere Schwierigkeiten bietet, als zuerst vermutet wurde. Selbst bei längerer Kursusdauer ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß eine derartige Schnellvorbereitung von Nichtfachleuten sich wenig für ein Gewerbe eignet, zu dessen Ausübung nicht geringe Einsicht, Sorgfalt und Zuverlässigkeit neben einem gewissen Maß exakter theoretischer Kenntnisse und praktischer Geschicklichkeit erfordert werden und an dessen Solidität und Sachverständigkeit die öffentliche Wohlfahrt erheblich beteiligt ist. Der Versuch, Handwerker verschiedener Art durch derartige Kurse in das Elektroinstallateurfach überzuführen, widerspricht den sonst im Handwerk anerkannten Grundsätzen einer tüchtigen fachlichen Ausbildung durch die Meisterlehre und den gegen das Pfuschertum gerichteten Bestrebungen des organisierten Handwerks. Es ist zum mindesten unerwünscht, ein so schwieriges Fach wie die Elektrotechnik auf Grund einer derartigen ungeregelten Ausbildung durch andere Handwerker aufnehmen zu lassen.

Wir möchten daher grundsätzlich einer derartigen ungeregelten Ausbildung entgegentreten und nur in Ausnahmefällen bei einem plötzlich hervortretenden, auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedürfnis zulassen, daß Handwerker, die noch nicht im Elektrizitätsfache praktisch tätig waren, auf diesem Wege in dasselbe gelangen.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die handwerkliche Elektrotechnik, als junges Fach, ihre Arbeitskräfte zurzeit noch nicht durchweg selbst heranbildet, sondern sie zum Teil aus verwandten Metallgewerben, insbesondere der Schlosserei und Klempnerei bezieht. Jedoch vollzieht sich, nachdem sich fachliche Vereinigungen der Elektroinstallateure gebildet haben, Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen für dieses Handwerk erlassen sind, hierin von Tag zu Tag ein bemerkbarer Umschwung. Diese Entwicklung durch die oben gekennzeichnete unregelmäßige Ausbildungsweise stören zu lassen, liegt kein Anlaß vor. Dies trifft auch in dem Falle zu, wenn die Elektroinstallation als Nebengewerbe betrieben werden soll.

In allen Fällen, in denen derartige Ausbildungskurse in der Elektroinstallation eingerichtet werden sollen, ist daher eingehend über die Bedürfnisfrage, den Lehrplan, die Lehrkräfte und die Dauer des Kursus zu berichten und die Genehmigung der Zentralinstanz einzuholen. Zu solchen Kursen dürfen nur selbständige Meister oder Handwerker, welche die Gesellenprüfung abgelegt und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen werden. In der Regel sollen dieselben dem Schlosser- oder Klempnerhandwerk angehören. In Ausnahmefällen können auch Schmiede zugelassen werden.

Hierbei wird auf die von dem geschäftsführenden Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags auf seiner Sitzung in München am 9. Februar 1912 in gleicher Sache aufgestellten Leitsätze (Deutsches Handwerksblatt 1912 S. 69) hingewiesen.

Auf Weiterbildungs- oder Fortbildungskurse für Fachangehörige des Elektrotechnikerhandwerks beziehen sich die vorstehenden Vorschläge nicht.

Berlin, den 18. Mai 1912.

III. 397. Das Landesgewerbeamt.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Übersicht über kommunale Arbeitsnachweisestellen.

Berlin W. 9, den 14. Mai 1912.

Beilage S. 301—341.

Anbei übersenden wir Ihnen eine Übersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen nach dem Stande vom 1. Januar 1912 für die dortigen Akten.

. . . . Abdrücke der Übersicht liegen zur Verteilung an die Nachweisestellen Ihres Bezirks bei.

Weitere Abdrücke können gegen Erstattung der Kosten von Carl Heymanns Verlag hier W. 8, Mauerstraße 43/44, bezogen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neumann.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Dr. Freund.

III. 3408 M. f. H. — II e. 1246 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

---

3. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse der Tabakarbeiter Berlins (E. H.),
2. Kranken- und Sterbekasse für Bandwirker der Bürgermeisterei Wermelskirchen (E. H.),
3. Kranken- und Sterbekasse des Berliner Kellnervereins (E. H.).

Berlin, den 8. Juni 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Dr. Hoffmann.

Zu III 3794 II. Allg.

---

b) Reichsversicherungsordnung.

III. Buch. (Unfallversicherung.)

Betr. Zweiganstalten der Berufsgenossenschaften.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 24. Mai 1912.

Zur Ausführung der §§ 783 bis 842 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

1. Die Unternehmer längerer Bauarbeiten (§ 798 Ziff. 1) und die Unternehmer der nach § 836 Abs. 1 und 2 versicherten Betriebe haben die durch die §§ 799 und 839 vorgeschriebenen Nachweise dem Gemeindevorstande (Ziff. 5 des Erlasses vom 7. Dezember 1911, HMBl. S. 447) einzureichen.

Erstrecken sich Bauarbeiten eines Baubetriebs über mehrere Gemeinden, so ist der Gemeindevorstand des Betriebssitzes zuständig.

Die Ortspolizeibehörde hat den Gemeindevorstand bei den zur Ausstellung der Bescheinigung (§ 801 Abs. 2, § 840 Abs. 2) und zur Prüfung, Aufstellung oder Ergänzung der Nachweise (§§ 800, 839 Abs. 3) nötigen Ermittelungen zu unterstützen.

2. Die Vergütung an die Gemeinde für die Einziehung der Prämien (§§ 810, 842) wird im Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamt auf vier vom Hundert des abzuführenden Betrags festgesetzt. Dabei bleiben die Prämien für eigene Bauarbeiten der Gemeinden und für das nicht gewerbsmäßige Halten von Reittieren und Fahrzeugen durch diese außer Ansatz.

Die Gemeinde kann die Vergütung und das Postgeld (§§ 809, 842) von dem einzusendenden Betrag abziehen. Eine Berechnung ist beizufügen.

3. An Stelle der Gemeinden übernehmen die Kreise die Last, die aus der Unfallversicherung kurzer Bauarbeiten bei der Zweiganstalt erwächst. Die Mittel werden nach den für Kreisabgaben geltenden Grundsätzen aufgebracht (§ 798 Ziff. 2, § 828).

Ich ersuche, diesen Erlaß im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

In Vertretung.
Schreiber.

III. 3558.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Betr. Entwertung von Beitragsmarken.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 1. Juni 1912.

Unter Aufhebung der Erlasse vom 9. Januar und 23. März d. J. (HMBl. S. 21 und 144) bestimme ich auf Grund der Ziffer II 5 Absatz 2 der Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken vom 10. November 1911 (RGBl. S. 937), daß im Einzugsverfahren (§§ 1447 ff. RVO.) — soweit nicht die Beiträge durch die Arbeitgeber nach § 1454 RVO.) entrichtet werden —, im Berichtigungsverfahren und bei der Beitragskontrolle als Tag der Entwertung der Beitragsmarken auch der Tag des Einklebens der Marken in die Quittungskarten angegeben werden kann.

In Vertretung.
III. 3688. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und die Vorstände der Landesversicherungsanstalten.

Betr. Befreiung von der Versicherungspflicht (RVO. § 1242).

Zentr.Bl. f. d. Deutsche Reich S. 429.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1912 auf Grund des § 1242 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

A. Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten vom 1. Januar 1912 ab für

1. die Beamten und Bediensteten der Königlich Preußischen landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen und der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung,
2. die Beamten und Bediensteten der Königlich Bayerischen Hofverwaltung,
3. die Beamten und Bediensteten der Königlich Sächsischen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen,
4. die Beamten und Bediensteten des Königlich Württembergischen Hofes, des Königlichen Kabinetts und der Königlichen Hofkammer, einschließlich der Bühnen- und Orchestermitglieder des Königlichen Hoftheaters,
5. die Beamten und Bediensteten der Großherzoglich Badischen Hof-, Domanial-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, einschließlich des Hofhalts Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise sowie der Verwaltungen der Fideikommisse des Großherzoglichen Hauses und der Verwaltungen der Privatbesitzungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,
6. die Beamten und Bediensteten der Großherzoglich Hessischen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen,
7. die Beamten und Bediensteten der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Haushaltsverwaltung, des Großherzoglichen Hofmarschallamts, Marstallamts, Hofjagdamts, Kabinetts und der Verwaltung des Großherzoglichen Museums und der Großherzoglichen Kunstsammlungen,
8. die Beamten und Bediensteten der Großherzoglich Sächsischen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen,
9. die Angestellten der Großherzoglich Oldenburgischen Hof-, Fideikommiß- und Güterverwaltung,
10. die Beamten und Bediensteten der Herzoglich Braunschweigischen Hofverwaltung,
11. die bei der Verwaltung des Hofes Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen angestellten Beamten,
12. die Beamten und Bediensteten der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen in beiden Herzogtümern,
13. die Beamten und Bediensteten der Herzoglich Anhaltischen Hof- und Hausverwaltung,

14. die in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen im Fürstlichen Hofdienst angestellten Beamten einschließlich der Mitglieder der Hofkapelle sowie die Hofdiener,
15. die Beamten und Bediensteten des Fürstlich Waldeckschen Hofmarschallamts, der Fürstlich Waldeckschen Domänenkammer und der Fürstlich Waldeck-Schaumburgischen Verwaltung,
16. die Beamten und Bediensteten der Fürstlich Reußischen ä. L. Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen,
17. die Beamten und Bediensteten der Fürstlich Reußischen j. L. Hof- und Kammer- (Domänen-) Verwaltung,
18. die dem Fürstlichen Hofmarschallamt oder der Fürstlichen Hofkammer unterstehenden Beamten und Diener des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hofdienstes, einschließlich der Mitglieder der Fürstlichen Hofkapelle,
19. die Beamten und Bediensteten der Fürstlich Lippischen Hof-, Domanial- und Forstverwaltung.

B. Die §§ 1234, 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten vom 1. Januar 1912 ab für

die in der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Hof- und Domänenverwaltung unwiderruflich angestellten Personen.

Berlin, den 22. Mai 1912.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage.
gez. Caspar.

Betr. Befreiung von der Versicherungspflicht (RVO. § 1242).

Zentr.Bl. f. d. Deutsche Reich S. 430.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1912 beschlossen:

A. auf Grund des § 1242 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung:

„Der § 1234 der Reichsversicherungsordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an für diejenigen Beamten der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen des Großherzogtums Baden, welche der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte nach Maßgabe des badischen Gesetzes vom 3. September 1906, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, angehören."

B. auf Grund des § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung:

„Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an für

a) 1. die im Dienste der Preußischen Rentenversicherungsanstalt in Berlin Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei der Preußischen Rentenversicherungsanstalt Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist;

b) 1. die in Betrieben oder im Dienste der Landwirtschaftskammern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, für die Regierungsbezirke Cassel, Wiesbaden und für die Rheinprovinz Beschäftigten einschließlich der Lehrer an den Schulen oder Anstalten der Kammern, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung dieser Art bei einer der Kammern Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist;

c) 1. die im Dienste der Magdeburgischen Land-Feuersozietät Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung dieser Art bei der Land-Feuersozietät Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist."

C. auf Grund des § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung:

„Die §§ 1234, 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an für

1. die in Betrieben oder im Dienste der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft beschäftigten und der Pensions- und Unterstützungskasse für die Beamten dieser Gesellschaft angehörenden Beamten, wenn ihnen die in § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind,

2. solche Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei der Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft und auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu der genannten Pensionskasse Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der 1. Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist."

Berlin, den 22. Mai 1912.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

gez. Caspar.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.